

## Antrag

### 6.6.1 Grundsatzantrag: Aufarbeitung im BDKJ - Faktoren erkennen, verändern, verhindern

Antragsteller\*in: Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, Bundesvorstand

#### Antragstext

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:**

2 Mit Beschluss der HV 2020 „Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung  
3 sexualisierter Gewalt“ haben sich die Jugend- und Diözesanverbände dazu  
4 verpflichtet, Aufarbeitung in ihren Strukturen anzugehen.

5 Mit dem Prozess der Aufarbeitung suchen wir in enger Anbindung an Betroffene und  
6 mit wissenschaftlicher Begleitung nach Strukturen, Handlungsweisen, Haltungen  
7 und verbandlichen Kulturen, welche in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit  
8 sexualisierte Gewalt begünstigen und Aufdeckung verhindert haben oder es immer  
9 noch tun.

10 Unser Ziel ist es, hieraus konkrete Konsequenzen für unsere Arbeit mit Kindern  
11 und Jugendlichen zu ziehen, damit diese in unseren Verbänden vor Übergriffen  
12 geschützt sind. Die Perspektive und Anliegen von Betroffenen sollen dabei in  
13 den Vordergrund gestellt werden.

14 Unser Aufarbeitungsprozess kann eine juristische Aufklärung von Straftaten oder  
15 die individuelle Verarbeitung der vielfältigen Traumata Betroffener nicht  
16 ersetzen. Wir bemühen uns darum, Wege aufzuzeigen, die das ermöglichen. Der  
17 Schnittstellen und Abhängigkeiten einzelner Systeme sind wir uns bewusst.

18 Als BDKJ-Bundesverband verstehen wir uns als in Verantwortung, Aufarbeitung  
19 anzugehen. Daher legen wir folgende Prozesse fest:

- 20 • Der BDKJ Bundesverband führt ein unabhängiges Forschungsprojekt durch.  
21 Dabei sollen Missbrauchsfälle und Übergriffe sowie Pflichtverletzungen  
22 in den verschiedenen Strukturen des BDKJ und der Jugendverbände fachlich  
23 aufgearbeitet werden. Das Forschungsprojekt soll bis Ende des Jahres 2025  
24 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse des Projektes werden an den  
25 Bundesvorstand übergeben und durch diesen entsprechend der Gesetzgebung  
26 und auf Empfehlungen des Forschungskonsortiums veröffentlicht. Ein  
27 entsprechender Antrag liegt der Hauptversammlung vor.
- 28 • Eine Aufarbeitungskommission des BDKJ wird ins Leben gerufen. Diese  
29 arbeitet zeitgleich zum Forschungsprojekt und erstellt anhand der  
30 Ergebnisse desselben Handlungsempfehlungen. Ein entsprechender Antrag legt  
31 der Hauptversammlung vor.
- 32 • Der BDKJ Bundesverband richtet eine Clearingstelle in erster Linie für  
33 Betroffene und betroffene Systeme ein. Aufgaben sind u.a. Identifizierung

34 des Anliegens, Informationen über den Aufarbeitungsprozess des BDKJ und  
35 Vermittlung an relevante Stellen (Fachberatungsstellen,  
36 Forschungskonsortium, Jugendverbände, diözesane Ansprechpartner\*innen  
37 für Aufarbeitung etc.).

- 38 • Als BDKJ Bundesverband, Jugend- und Diözesanverbände verpflichten wir  
39 uns zu einer aktiven Mitarbeit am gesamten Prozess sowie dazu, aus den  
40 Ergebnissen des Forschungsprojektes und den Empfehlungen der  
41 Aufarbeitungskommission des BDKJ Konsequenzen zu ziehen und Maßnahmen zu  
42 ergreifen. Hierzu werden Verträge zwischen BDKJ Bundesstelle und den  
43 einzelnen Jugend- und Diözesanverbänden geschlossen.
- 44 • Der BDKJ Bundesverband koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und  
45 unterstützt verbandliche Systeme in strategischen Fragen zur  
46 Öffentlichkeitsarbeit.
- 47 • Der BDKJ Bundesverband soll dem Ergänzendem Hilfesystem (EHS) des Bundes  
48 beitreten. Hier wird ein gemeinschaftlicher Beitritt aller Jugend- und  
49 Diözesanverbände des BDKJ Bundesverband angestrebt, um allen Betroffenen  
50 aus dem Umfeld des BDKJ diese Unterstützungsleistung zu ermöglichen.  
51 Hierzu trifft der BDKJ-Bundesvorstand entsprechende Absprachen mit dem EHS  
52 und dem VDD.

53 Alle Prozesse werden unter Vorbehalt einer erfolgreich zustande kommenden  
54 Finanzierung festgelegt. Sollte eine Finanzierung bis zu den Bundeskonferenzen  
55 2022 nicht erfolgreich geklärt sein, wird der Bundesvorstand die Problematik  
56 dort thematisieren.

## Begründung

In den zwei Jahren seit Konstituierung der Kommission wurde deutlich, dass der BDKJ über die Einsetzung einer Kommission hinaus einen wegweisenden, qualitativen Beschluss zum Aufarbeitungsprozess benötigt. Darin soll inhaltlich die Haltung und Zielsetzung verdeutlicht werden und nicht das operative Arbeiten. Dieser Antrag ist Ausgangspunkt für die weiteren Anträge aus der Kommission, um an der Aufarbeitung im BDKJ konkret zu arbeiten.

Ebenso wird es weiterführende Beschlüsse wie z.B. den einer strategischen Öffentlichkeitsarbeit geben. Diese müssen jetzt bereits benannt, können aber erst nach dem Forschungsprojekt, anhand der Ergebnisse getroffen werden.

Die Aufarbeitung innerhalb des BDKJ geht von den Betroffenen aus. Es geht uns nicht darum, Täter\*innen zu identifizieren und bspw. Namen nennen zu können. Inwieweit diese Haltung verändert oder erweitert werden muss, wird sich aus dem Forschungsprojekt ergeben. Wir sehen hier eine Offenheit die Ausrichtung zu schärfen oder zu verändern. Bei dem Aufarbeitungsprozess arbeiten wir jedoch nicht im rechtsfreien Raum und müssen uns an den kirchenjuristischen Rahmen halten.

Die Finanzierung des Aufarbeitungsprozesses mit all seinen Facetten konnte bis zu Antragschluss und ggf. bis zur HV 2022 noch nicht abschließend geklärt werden. Hierzu ist der BDKJ Bundesvorstand seit längerer Zeit in Gesprächen mit dem VDD und dem BMFSFJ. Ein außerordentlicher Projektantrag wurde beim VDD bereits gestellt, nach Antragschluss fand ein weiteres Gespräch statt. Eine Sonderförderung durch das BMFSJ wurde nach Antragsstellung bereits abgelehnt, auch hier ist der BDKJ Bundesvorstand weiterhin im

Gespräch. Wir halten eine Beschlussfassung der grundsätzlichen Ausrichtung und Zielsetzung unserer Aufarbeitung jedoch auch ohne Sicherstellung der Finanzierung für wichtig, damit direkt nach erfolgreicher Klärung der Frage losgelegt werden kann und die Wichtigkeit dieser Aufgabe deutlich aufgezeigt wird.

Für die Finanzierung der Leistungen des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) sehen wir ebenfalls die Diözesen bzw. den VDD in der Verantwortung. Hier kann es aber auch sein, dass der VDD regelt, dass alternativ auf die diözesanen Strukturen und damit die Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAKs) zurückgegriffen werden muss. Wir würden allerdings die Finanzierung der EHS-Leistungen – also den Beitritt des BDKJ zum EHS - priorisieren, da dies weniger in der Kritik steht als die UAKs.